

**Land Sachsen-Anhalt**

---

## **Haushaltsplan**

für das

## **Haushaltsjahr 2019**

## **Wirtschaftsplan**

### **Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**





## 52 Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

### Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzie- rungsein- nahmen	Gesamt- einnahmen	
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
<b>52 10</b>	Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege		0	0	200.000	200.000	0
	<b>Summe 2019</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>	<b>0</b>
	<b>Summe 2018</b>						
	2019 mehr(+) / weniger(-)		0	0	+200.000	+200.000	0

## und Verpflichtungsermächtigungen 2019

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben)	Verpflichtungs- ermäch- tigungen	Kapitel	
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben				
- EUR -		- EUR -		- EUR -		- EUR -		- EUR -	
0	200.000			0	200.000	0	0	0	52 10
0	200.000			0	200.000	0	0	0	
0	+200.000			0	+200.000	0	0	0	

**52 Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**  
**52 10 Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	<b>Ansatz 2018</b>	<b>Ansatz 2019</b>
			Ist 2017	VE 2019
Angaben in EUR				

- \*\*\* 1.) Die Einnahmen und Ausgaben des Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig.  
 2.) Abweichend von § 35 LHO sind Rückzahlungen zuviel gezahlter Umlagebeträge sowie zu erstattender Ausgleichszuweisungen von den Einnahmen abzusetzen.  
 3.) Ausgaben dürfen über die Ansätze hinaus bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen einschl. etwaiger Überträge aus Vorjahren geleistet werden.  
 4.) Verpflichtungen, die in Folgejahren zu Ausgaben führen, dürfen eingegangen werden, wenn die Finanzierung aus dem Sondervermögen gesichert ist.

Erläuterungen:

Gem. § 26 ff. des Pflegeberufegesetzes (PflBG) ist zur Finanzierung der Ausbildung in den Pflegeberufen ein Ausgleichsfonds einzurichten, der auf Landesebene als Sondervermögen zu organisieren und zu verwalten ist. Von dem von der zuständigen Stelle ermittelten Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land tragen die Krankenhäuser 57,2380 v.H., stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen 30,2174 v.H., das Land 8,9446 v.H. und die soziale und private Pflegeversicherung 3,6 v.H. durch Umlagebeträge. Dementsprechend werden Umlagebeträge gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 33 PflBG erhoben. Das Sondervermögen wird gem. § 26 Abs. 4 Satz 2 verwaltet. Das Nähere regelt die Verordnung des Bundes über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (PflAFinV).

### **Einnahmen**

<b>111 01</b>	<b>291 Umlagebeträge der Krankenhäuser</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		0	0

Übertragbar

Erläuterungen:

Einnahmen durch Umlagebeträge der Krankenhäuser gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 33 PflBG.

<b>111 02</b>	<b>291 Umlagebeträge der Pflegeeinrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		0	0

Übertragbar

Erläuterungen:

Einnahmen durch Umlagebeträge der Pflegeeinrichtungen gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 33 PflBG.

<b>111 03</b>	<b>291 Umlagebeträge der sozialen und privaten Pflegeversicherung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		0	0

Übertragbar

Erläuterungen:

Einnahmen durch Umlagebeträge der sozialen und privaten Pflegeversicherung gem. § 26 Abs.4 i.V.m. § 33 PflBG.

<b>119 41</b>	<b>291 Rückzahlungen von Überzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		0	0

Übertragbar

Erläuterungen:

Rückflüsse von widerrufenen Ausgleichszahlungen sind zu vereinnahmen.  
 Rückzahlungen von Überzahlungen soweit eine Absetzung von der Ausgabe unstatthaft, nicht mehr möglich oder unzweckmäßig ist.

<b>119 51</b>	<b>291 Vermischte Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		0	0

Übertragbar

<b>119 52</b>	<b>291 Einnahmen aus Zinsen nach § 33 Abs. 6 PflBRefG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		0	0

Übertragbar

Erläuterungen:

Für verspätet gezahlte Umlagebeträge werden Zinsen gem. § 33 Abs. 6 PflBG erhoben.

<b>231 01</b>	<b>291 Zuweisungen des Bundes</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		0	0

- 52 Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege  
52 10 Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
			Ist 2017	VE 2019
			Angaben in EUR	

noch zu 231 01

Übertragbar

361 01 291 Einnahmen aus Überschüssen aus Vorjahren 0 0

Übertragbar

Erläuterungen:

Die nicht verbrauchten Einnahmen aus dem Vorjahr werden hier aufgeführt. Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 5210 Titel 961 01.

381 01 291 Umlagebetrag des Landes Sachsen-Anhalt 0 200.000  
0

Übertragbar

Erläuterungen:

Einnahme des Umlagebetrages des Landes Sachsen-Anhalt gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 33 PflBG.  
Die Zuführung erfolgt aus dem Landshaushalt - Kapitel 0509 Titel 916 01.

**52 Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**  
**52 10 Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
			Ist 2017	VE 2019
			Angaben in EUR	

### Ausgaben

**671 01 291 Kostenerstattungen** **0 200.000**  
0 0

Übertragbar

Erläuterungen:

Kostenerstattung für die Errichtung der zuständigen Stelle.

**682 01 291 Finanzierung der Ausbildungskosten an öffentliche Unternehmen** **0 0**  
0 0

Übertragbar

Erläuterungen:

Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erhalten gem. § 29 i.V.m. § 34 PflBG Ausgleichszuweisungen zur Finanzierung ihrer Ausbildungskosten.

**683 01 291 Finanzierung der Ausbildungskosten an private Unternehmen** **0 0**  
0 0

Übertragbar

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Kapitel 5210 Titel 682 01.

**684 01 291 Finanzierung der Ausbildungskosten an soziale oder ähnliche Einrichtungen** **0 0**  
0 0

Übertragbar

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Kapitel 5210 Titel 682 01.

**685 01 291 Finanzierung der Ausbildungskosten an öffentliche Einrichtungen** **0 0**  
0 0

Übertragbar

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Kapitel 5210 Titel 682 01.

**961 01 291 Übertrag in das Folgejahr** **0 0**  
0 0

Übertragbar

Erläuterungen:

Zuführungen der Einnahmerückflüsse an das Folgejahr.  
Vgl. Erläuterung zu Kapitel 5210 Titel 361 01.

Bildung einer Liquiditätsreserve gem. § 32 Abs. 1 Nr.2 PflBG für noch nicht berücksichtigte Ausbildungsverhältnisse sowie für Forderungsausfälle und Zahlungsverzüge. Sollten Mehrbedarfe entstehen, erfolgt die Zahlung der Mehrausgaben in der HGr. 6. Der Übertrag würde sich entsprechend reduzieren.

### Titelgruppe(n)

**61 Verwaltungskostenpauschale zur Umsetzung des Sondervermögens  
“Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege”**

Erläuterungen:

Ausgaben zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten für die administrative Umsetzung des Ausgleichsfonds.

**429 61 291 Nicht aufteilbare Personalausgaben** **0 0**  
0 0

Übertragbar

**52 Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**  
**52 10 Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	<b>Ansatz 2018</b>	<b>Ansatz 2019</b>
			Ist 2017	VE 2019
Angaben in EUR				

noch zu 429 61

Erläuterungen:

Siehe Erläuterung zu Kapitel 5210 Titelgruppe 61.

**547 61 291 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben**

**0**                   **0**  
0                   0

Übertragbar

Erläuterungen:

Siehe Erläuterung zu Kapitel 5210 Titelgruppe 61.

---

**Nachrichtlich: Summe TGr. 61**

**0**                   **0**  
0                   0

52 Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege  
52 10 Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
			Ist 2017	VE 2019
			Angaben in EUR	

## Abschluss

### Einnahmen

HGr. 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	0
HGr. 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	0
HGr. 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	200.000
<b>Gesamteinnahme</b>	<b>200.000</b>

### Ausgaben

HGr. 4 Personalausgaben	0
	0
HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	0
	0
HGr. 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	200.000
	0
HGr. 9 Besondere Finanzierungsausgaben	0
	0
<b>Gesamtausgabe</b>	<b>200.000</b>
<b>Gesamtsumme der VE</b>	<b>0</b>
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>	<b>0</b>